BEKANNTMACHUNG

60. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 12.12.2023 beschlossenen 60. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 14.12.2023 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00046#0063) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 19.12.2023



Stand: 19.12.2023 Seite 1 von 3

60. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 § 20 Aufbringung der Mittel, Umlage

- 1) In § 20 Absatz 2 wird der Wert "3,4" auf "3,3" geändert.
- 2) In § 20 Absatz 3 wird der Wert "2,6" auf "2,5" geändert.
- 3) In § 20 Absatz 4 wird der Wert "0,49" auf "0,39" geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 12.12.2023 von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Frank Hippler

Vorstandsvorsitzender

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der IKK classic am 12. Dezember 2023 beschlossene 60. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 4. Dezember 2023

213 - 10204#00046#0063

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit